

**Resolution 2033 (2012)
vom 12. Januar 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten, in denen unterstrichen wird, wie wichtig der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Satzungen der regionalen und subregionalen Organisationen ist,

unter erneutem Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

erneut erklärend, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Fragen der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta die kollektive Sicherheit verbessern kann,

in der Erkenntnis, dass sich Regionalorganisationen in einer guten Ausgangsposition befinden, um die Ursachen bewaffneter Konflikte zu verstehen, da sie über Kenntnisse der Region verfügen, welche für ihre Anstrengungen, auf die Verhütung oder Beilegung dieser Konflikte einzuwirken, von Vorteil sein können,

betonend, wie nützlich der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen ist, um eine rasche Reaktion auf Streitigkeiten und neu auftretende Krisen zu ermöglichen und die Rolle der Vereinten Nationen bei der Konfliktprävention zu stärken,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1894 (2009) vom 11. November 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und sein Bekenntnis zu ihrer vollständigen und wirksamen Durchführung, in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die Frauen bei der Vermittlung, der Konfliktprävention sowie bei der frie5.1(fr r)-5.n(2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten und die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen ermutigend, Initiativen zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu ergreifen und den Kinderschutz weiter systematisch in ihre Kampagnen, Politiken und Programme zu integrieren,

begrüßend, dass die Afrikanische Union zunehmend zu den Maßnahmen zur Beilegung von Konflikten auf dem afrikanischen Kontinent beiträgt, mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die von der Afrikanischen Union und über die afrikanischen subregionalen Organisationen durchgeführten Friedensinitiativen und im Einklang mit Artikel 54 der Charta betonend, dass die regionalen und subregionalen Organisationen den Sicherheitsrat jederzeit vollständig und auf umfassende und koordinierte Weise über diese Maßnahmen auf dem Laufenden halten müssen,

unter Hinweis auf die Gründungsakte der Afrikanischen Union³⁸⁹ und das Protokoll betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und

³⁸⁸ S/PRST/2011/20.

³⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2158, Nr. 37733.

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheits

den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet von Frieden und Sicherheit in Afrika,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit³⁹¹,

1. *bekundet seine Entschlossenheit*, wirksame Schritte zum weiteren Ausbau der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen zu unternehmen;

2. *ermutigt* die regionalen und subregionalen Organisationen, sich auch weiterhin an der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zu beteiligen, namentlich durch Konfliktprävention, Vertrauensbildung und Vermittlungsbemühungen;

3. *ermutigt* die regionalen und subregionalen Organisationen, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ihre gegenseitige Zusammenarbeit, namentlich die Anstrengungen zum Ausbau ihrer jeweiligen Kapazitäten, zu verstärken und auszuweiten;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, wirksamere Beziehungen zwischen dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union herzustellen, namentlich in den Bereichen Konfliktprävention, -beilegung und -bewältigung, Wahlhilfe und Regionalbüros für Konfliktprävention;

5. *nimmt Kenntnis* von der jeweiligen strategischen Vision der Partnerschaft zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen in den Berichten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen³⁹¹ und des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union³⁹⁰ und betont, dass die gemeinsamen und koordinierten Anstrengungen, die der Sicherheitsrat und der Friedens- und Sicherheitsrat in Angelegenheiten des Friedens und der Sicherheit unternehmen, auf ihren jeweiligen Befugnissen, Zuständigkeiten und Kapazitäten beruhen sollen;

6. *regt an*, die regelmäßige Interaktion, Konsultation und Koordinierung zwischen dem Sicherheitsrat und dem Friedens- und Sicherheitsrat in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse nach Bedarf zu verbessern;

7. *betont*, wie wichtig ein koordiniertes internationales Vorgehen gegen die Ursachen von Konflikten ist, ist sich der Notwendigkeit bewusst, wirksame langfristige Strategien zu erarbeiten, und unterstreicht, dass alle Organe und Organisationen der Vereinten Nationen vorbeugende Strategien verfolgen und im Rahmen ihres jeweiligen Zuständig-

und den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften sowie den internationalen Partnern zu pflegen;

10. *anerkennt* die wichtige Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs in Afrika und legt dem Generalsekretär nahe, auch weiterhin so oft wie möglich das Instrument der Vermittlung einzusetzen, um zur friedlichen Lösung von Konflikten beizutragen, und sich in dieser Hinsicht nach Bedarf mit der Afrikanischen Union und den subregionalen Organisationen abzustimmen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten;

11. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union *auf*, sich weiter darum zu bemühen, zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und der Kommission der Afrikanischen Union, einschließlich auf dem Gebiet der Vermittlungsbemühungen, beizutragen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, in enger Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern die Durchführung des

mentlich durch effektivere jährliche Konsultativtagungen, die Abhaltung frühzeitiger Konsultationen und gegebenenfalls gemeinsame Feldmissionen der beiden Räte, mit dem Ziel, im Umgang mit Konfliktsituationen in Afrika von Fall zu Fall kohärente Positionen und Strategien zu formulieren;

18. *beschließt außerdem*, die Kommunikés der jährlichen Konsultativtagungen der beiden Räte weiterzuverfolgen, namentlich über die Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Sicherheits-